



Landkreis: Heidenheim
Stadt: Herbrechtingen



BEBAUUNGSPLAN

mit örtlichen Bauvorschriften

„Hinteres Feld IV - Änderung und Erweiterung“

Schriftlicher Teil

- Entwurf -

Anlage: 1	Zeichnerischer Teil
Anlage: 2	Schriftlicher Teil
Anlage: 3	Begründung
Anlage: 3.1	Umweltbericht
Anlage: 3.2	artenschutzrechtliche Einschätzung
Anlage: 4	Schallschutznachweis

Aufgestellt:
Steinheim, 04.12.2025

Anerkannt:
Herbrechtingen, 04.12.2025

KOLB Ingenieure, Helmut Kolb

Bürgermeister Daniel Vogt



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Verfahrensvermerke	2
3.	Ausfertigungsvermerk.....	3
I.	Planrechtliche Festsetzungen.....	4
1.	Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB).....	4
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 6 BauNVO i.V.m. §1 Abs. 5 BauNVO)	4
1.2	Maß der Baulichen Nutzung (§ 16 - § 21a BauNVO).....	4
2.	Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 (1 und 2) BauNVO)	5
3.	Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr. 2 BauGB u. §23 (3) BauNVO).....	5
4.	Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)	5
5.	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. § 14 BauNVO)	6
6.	Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO 23 Abs. 5 BauNVO).....	6
7.	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	6
8.	Versorgung (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).....	6
9.	Abwasser und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).....	6
10.	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	7
11.	Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	8
12.	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	8
12.1	Lärmschutz (Immissionsschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	8
13.	Flächenbeanspruchung für öffentliche Verkehrsflächen	9
13.1	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) 26 BauGB).....	9
13.2	Unterirdische Stützbauwerke (§ 9 (1) 26 BauGB).....	9
13.3	Standort für öffentliche Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeschilderung	9
	(§ 126 BauGB)	9
14.	Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)	9
15.	Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	9
15.1	Pflanzliste	10
16.	Interne Ausgleichsmaßnahmen (§9 Abs. 1a BauGB)	12
17.	Konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF Maßnahmen (§9 Abs. 1a BauGB)	12
II.	Örtliche Bauvorschriften	13
1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO)	13
1.1	Dachform und Dachneigung	13
1.2	Dachaufbauten.....	13
1.3	Dachdeckung	13
2.	Werbeanlagen (§ 11 und § 74 (1) LBO)	13
3.	Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)	14
3.1	Versiegelungsgrad von Hofflächen, Stellplätzen, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Fußwegen	14
3.2	Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 (1) 3 LBO).....	14
3.3	Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 (1) 3 LBO)	14
3.4	Freiflächen (§ 74 (1) 3 LBO)	14



III. Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) und (6a) BauGB)	14
1. Anbauverbotszone	14
2. Bodenfunde (§ 20 DSchG)	14
3. Erdaushub (§ 4 (1) und (2) BodSchG)	15
4. Mineralische Abfälle	16
5. Wasserschutz	16
6. Löschwasserrückhaltung bei gewerblich genutzten Flächen	17
7. Starkregen	17
8. Vogelschlag	17



1. Rechtsgrundlagen

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 03.11.2017
zuletzt geändert am 12.07.2023

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 21.11.2017
zuletzt geändert am 03.07.2023

Landesbauordnung (LBO) BaWü

in der Fassung vom 05.03.2010
zuletzt geändert am 13.06.2023

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18.12.1990
zuletzt geändert am 14.06.2021

2. Verfahrensvermerke

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB	am 26.09.2024
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	am 26.09.2024
Auslegung gem. § 3 (1) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt	vom 14.10.2024 bis 15.11.2024
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt	vom 14.10.2024 bis 15.11.2024
Billigung des Entwurfs unter Berücksichtigung der eingegange- nen Bedenken und Anregungen	am ...
Auslegungsbeschluss	am ...
Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bekannt gemacht durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt	vom bis
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt	vom bis
Beschluss über die eingegangenen Anregungen gem. § 3 (2) BauGB	am ...
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	am ...
Als Satzung zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB ausgefertigt	am ...
Bekanntmachung des Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB durch Amtliches Mitteilungsblatt / Ausgabe Nr. ...	am ...
In Kraft treten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) BauGB	am ...

Dieser Lageplan mit Textteil ist eine Mehrfertigung / das Original des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom ... als Satzungen beschlossen wurden.

Herbrechtingen, den



.....
Daniel Vogt, Bürgermeister



3. Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates vom TT.MM.JJJJ übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Herbrechtingen, den



.....
Daniel Vogt, Bürgermeister



I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 6 BauNVO i.V.m. §1 Abs. 5 BauNVO)

MI1, MI2 :

Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO

Zulässig sind:

Wohngebäude

Geschäfts- und Bürogebäude

Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Sonstige Gewerbebetriebe

Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

Gartenbaubetriebe

Tankstellen

Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Ausnahmen im Sinne von § 6 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der Baulichen Nutzung (§ 16 - § 21a BauNVO)

GRZ und GFZ

MI 1:

Grundflächenzahl GRZ = 0,6

Geschossflächenzahl GFZ = -

MI 2:

Grundflächenzahl GRZ = 0,6

Geschossflächenzahl GFZ = -

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 und § 20 (1) BauNVO i. V. § 2 (6) LBO)

MI 1 : III, max. 3 Vollgeschosse zulässig (Höchstmaß), nicht anrechenbare Staffelgeschosse sind zulässig

MI 2 : II, max. 2 Vollgeschosse zulässig (Höchstmaß)

Höhe baulicher Anlagen (§9 (1) Nr. 1 i.V.m. §16 (3) BauNVO)

Die im zeichnerischen Teil festgelegten Gebäudehöhenfestsetzungen werden als Höchstmaß über die festgelegten Bezugshöhen (BZH) getroffen. Durch die Festsetzung einer Bezugshöhe und der maximalen First-, Trauf- und Gebäudehöhen werden Gebäudehöhen festgesetzt, innerhalb derer der Bauherr sein Gebäude entwickeln kann.

Die Höhenlagen der Nachbargrundstücke sind zu beachten.



Folgende Höhen baulicher Anlagen werden als zulässiges Höchstmaß festgelegt:

MI 1 :

bei Flachdach (FD)

Gebäudehöhe GH = max. 12,70 m

MI 2 :

bei Satteldach (SD), Zeltdach (ZD), Walmdach (WD)

Firsthöhe FH = max. 9,00 m

Traufhöhe TH = max. 6,50 m

bei Pultdach (PD), versetzten Pultdach (vPD)

Firsthöhe FH = max. 8,50 m

Traufhöhe TH = max. 6,50 m

Definition der Bezugspunkte:

Als unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der maximal zulässigen Firsthöhe, Traufhöhe und Gebäudehöhe ist eine Bezugshöhe (BZH) festgesetzt.

Die maximal zulässige Firsthöhe ist das Höchstmaß gemessen von der Bezugshöhe bis Oberkante Dachhaut bzw. bis zum höchsten Schnittpunkt der Dachhaut mit den Dachflächen. Bei versetzten Pultdach ist die oberste Firsthöhe ausschlaggebend.

Die maximal zulässige Traufhöhe ist das Höchstmaß gemessen von der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und Außenkante Außenwand. Bei versetzten Pultdach ist die höher liegende Traufseite ausschlaggebend.

Die maximale zulässige Gebäudehöhe ist das Höchstmaß gemessen von der Bezugshöhe bis zur Oberkante Attika bei Flachdach, von außen sichtbare Mauern als Terrassenbrüstung zählen dabei mit.

Eine Überschreitung der zulässigen First- und Gebäudehöhe ist für untergeordnete, technisch notwendige Aufbauten wie Aufzüge, Schornsteine, Lüftungseinrichtungen usw. ausnahmsweise zulässig. Dachaufbauten in Form von Solarkollektoren oder sonstiger technischer Anlagen werden hierbei nicht angerechnet.

2. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 (1 und 2) BauNVO)

Offene Bauweise, die Gebäudelängen dürfen höchstens 50 m betragen.

MI 1: zulässig sind nur Einzelhäuser

MI 2: zulässig sind Einzelhäuser sowie Doppel- und Reihenhäuser

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr. 2 BauGB u. §23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bestimmt. Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Zahl der Wohneinheiten (WE)

MI 1: Keine Einschränkung in Bezug auf die Anzahl der Wohneinheiten.



MI 2: Bei Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern ist die Zahl auf max. zwei Wohneinheiten (2 WE) je Wohngebäude begrenzt. Bei Doppelhäusern bezieht sich die Zahl der Wohneinheiten auf die jeweilige Doppelhaushälfte, bei Reihenhäusern auf das jeweilige anteilige Reihenhaus.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. § 14 BauNVO)

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein zulässig.

6. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Garagen sind nur im Abstand von mind. 5,00 m zu den Grundstücksgrenzen der dazugehörigen Verkehrserschließung zulässig. Überdachten Stellplätzen (Carports) dürfen mit einem Abstand von mind. 1,00 m zur dazugehörigen Verkehrsfläche errichtet werden.

Gemäß § 9 Fernstraßengesetz (Bundesstraßen) sind im Abstand von 20 m keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO. (Stellungnahme RP Stuttgart)

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Je Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen (ergibt die Berechnung Bruchteile von Stellplätzen, ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden). Garagen und Carports können hierbei angerechnet werden.

7. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtfelder

Bei der Ein- und Ausfahrt vom Baugrundstück auf die Sudetenstraße sind die Sichtfelder der RaSt 06, Kapitel 6, Abschnitt 3.9.3 einzuhalten. Diese müssen und dauerhaft zwischen 0,80m und 2,50m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehindertem Bewuchs freigehalten werden.

8. Versorgung (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser, Erdgas und Fernmeldeeinrichtungen ist zwingend und erfolgt durch die bestehenden Leitungen in der angrenzenden Straße, wobei möglichst bestehende Leitungsanschlüsse genutzt werden sollten. Dachständer und Freileitungen sind im Interesse der Sicherheit und Gestaltung nicht zugelassen. Die Löschwasserversorgung ist durch das vorhandene Trinkwasserleitungsnetz gesichert.

9. Abwasser und Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Schmutzwasser

Häusliches Schmutzwasser wird separat gefasst und dem öffentlichen Mischwasserkanal zugeführt. Die Bestimmungen der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sind einzuhalten.



Niederschlagswasser

Das örtlich anfallende Regenwasser muss dezentral versickert und verdunstet werden. Die Bewertung und Bemessung der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt gemäß dem neuen Regelwerk DWA A 138 (Oktober 2024).

Zur Entlastung des Kanalnetzes und um den Verbrauch von Trinkwasser zu vermindern ist unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem jeweiligen Grundstück möglichst über eine Retentionszisterne (Kombinierte Zisterne aus Nutz- und Retentionsraum mit Zwangsentleerung für Teilvolumen) abzuleiten.

Retentionszisternen sind mit einem Drosselabfluss auszuführen. Der Notüberlauf kann an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen oder einer geeigneten örtlichen Versickerung auf dem Grundstück zugeführt werden.

Das Nutzvolumen der Retentionszisterne sollte so zu bemessen werden, dass der Speicherraum zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (Grauwasser) im häuslichen Bereich ausreichend verwendet werden kann. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz. (Empfehlung 1 m³ auf 100 m² befestigte Dachfläche)

Bei der Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich muss das DVGW Arbeitsblatt W 555 sowie die Trinkwasserschutzverordnung (§ 13 (3) und § 17) beachtet werden. Auf die Anzeigepflicht von Zisternen sowie Brauchwasseranlagen wird hingewiesen.

Entsorgung Hausmüll

An der im Plan gekennzeichneten Stelle, ist eine Müllsammelstelle für die sich im Geltungsbereich befindliche Gebäude zu errichten.

10. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wege, Zufahrten, Stell- und Parkplätze

Oberirdische Stellplätze und Parkplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (Rasenfugensteinen) herzustellen.

Wege und Zufahrten sind zu pflastern (Pflaster mit Sickerfugen, wasserdurchlässige Betonpflastersteine)

Dachdeckung

Flachdächer von Hauptgebäuden sind mit mindestens 10cm Bodensubstrat extensiv zu bedecken.

Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden sind mit mindestens 8cm Bodensubstrat extensiv zu bedecken.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende insektenfreundliche Beleuchtung auszustatten. Es sind Natrium-Dampflampen oder warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; max. 3000 K) zu verwenden.

Um Insektentötungen zu vermeiden, sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, so dass keine Insekten eindringen können und eine Oberflächentemperatur von max. 40 °C



(104 °F) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke sollte nicht höher als unbedingt erforderlich sein. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern. Die Nutzungszeit ist auf die tatsächlich benötigte Zeit zu begrenzen (durch Schalter, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien).

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ist es ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

Durchgängigkeit Kleintiere

Einfriedungen müssen durchgängig für Kleintiere sein (15 - 20 cm Abstand von der Unterkante der Einfriedung zur Geländeoberkante).

11. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen dienen der Netzbau sdt.net / LWL zur Sicherstellung der bestehenden Versorgungsleitung. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine baulichen Anlagen und sonstige Nutzungen ohne Prüfung und Zustimmung des betroffenen Versorgungsträgers errichtet werden:

12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

12.1 Lärmschutz (Immissionsschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Gebäude im Plangebiet werden durch Gewerbe- und Verkehrslärm beaufschlagt. Daher sind diese nach anerkannten Regeln der Baukunst, sowie dem Stand der Technik zu bauen unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen. Die Regularien für passive Lärmschutzmaßnahmen sind in der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu beachten. Die Fenster sind nach der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ einzubauen. Für die geplanten Gebäude sollten Fenster eingebaut werden, die dem Stand der Technik und der aktuellen Baukunst entsprechen, also Schallschutzklasse 3 (Lärmpegelbereich I-III). Für Fassaden, welche sich im Lärmpegelbereich IV, V oder VI befinden, sind Schallschutzfenster der Schallschutzklasse IV erforderlich (Loos und Partner, S. 58).

Außenwände

Es muss die Wärmeschutzverordnung eingehalten werden. Es muss daher mit einer Verschlechterung der Schalldämmung der Wände gerechnet werden. Dies ist bei der Dimensionierung der Schalldämmung zu berücksichtigen. (Loos und Partner S. 58)

Rolladenkästen

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesetzte Rolladenkästen sich lärmtechnisch besser eignen statt eines Einbaus unter dem Sturz. (Loos und Partner S. 58)

Grundrissgestaltung

Es wird darauf hingewiesen, dass Schlafräume auf der dem Lärmabgewandten Seite realisiert werden sollten. Dies entspricht dem Stand der Technik. (Loos und Partner S. 59).

Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie z. B. Luft-Wärme-Pumpen) oder deren nach außen gerichtete Komponenten ausgehen, wird auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hingewiesen. Die im Leitfaden genannten Abstände zu



maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schallleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden. Der Leitfaden kann unter www.lai-immissionsschutz.de abgerufen werden.

13. Flächenbeanspruchung für öffentliche Verkehrsflächen

13.1 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 (1) 26 BauGB)

Böschungen, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen notwendig werden, müssen auf den angrenzenden privaten Grundstücken ohne Entschädigungsanspruch geduldet werden.

13.2 Unterirdische Stützbauwerke (§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Herstellung des Baukörpers für die öffentlichen Verkehrsflächen sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,20 m ab Hinterkante Randstein und einer Tiefe von 0,35 m ab Oberkante Randstein erforderlich. Die Stützbauwerke sind vom Anlieger ohne Entschädigung zu dulden.

13.3 Standort für öffentliche Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeschilderung (§ 126 BauGB)

Zur Einrichtung von Beleuchtungskörper (Mastleuchten) und notwendiger Verkehrsschilder sind Standorte auf privaten Grundstücken erforderlich. Die notwendigen Fundamente, Hülsen, Leitungsführungen und der Beleuchtungskörper bzw. das Verkehrsschild selbst, sind vom Anlieger ohne Entschädigung zu dulden. Die Festsetzung gilt für eine Fläche von 0,5 m x 0,5 m, gemessen ab Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrsfläche.

14. Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Die privaten Grünflächen sind mit einheimischen Gehölzen, siehe Punkt 15.1 (Pflanzliste), zu bepflanzen.

15. Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Pflanzgebot 1 (PFG 1): Ein- bis zweireihige Heckenpflanzung auf dem Erdwall im Süden

Entlang der, parallel zur B 19 verlaufenden Grundstücksgrenze ist in der, im Bebauungsplan dargestellten Pflanzfläche, eine ein-bis zweireihige, artenreiche Hecke zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Arten zu wählen (siehe Pflanzliste). Die Mindestqualitäten und Vorgaben für die Ausführung sind zu beachten.

Pflanzgebot 2 (PFG 2): Einreihige Heckenpflanzung zur Eingrünung im Westen und Norden

Entlang der Grundstücksgrenze im Westen und Norden ist in der, im Bebauungsplan dargestellten Pflanzfläche, eine einreihige, artenreiche Hecke zu pflanzen und zu unterhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Arten zu wählen (siehe Pflanzliste). Die Mindestqualitäten und Vorgaben für die Ausführung sind zu beachten.



Pflanzgebot 3 (PFG 3): Durchgrünung des Baugebiets (ohne Darstellung im Bebauungsplan)

- Gärten sind naturnah zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit einheimischen, standortgereichten Gehölzen und die Ansaat mit blütenreichen Rasenmischungen erfolgen.
- Pro Grundstück bis 500 m² ist mindestens ein großkroniger, gebietsheimischer Laubbaum (Stammumfang 12 - 14 cm) oder ein ortstypischer Hochstamm-Obstbaum (Stammumfang 10 – 12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- Bei Grundstücken zwischen 500 m² und 700 m² sind mindestens zwei, bei größeren Grundstücken mindestens drei großkronige, gebietsheimische Laubbäume (Stammumfang 12 - 14 cm) oder ortstypische Hochstamm-Obstbäume (Stammumfang 10 – 12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

„Für Bepflanzungen und vor allem Ansaaten sind heimische, standort- und landschaftsgerechte Gehölze und Saatgut (autochthon) aus demselben regionalen Herkunftsgebiet bzw. Naturraum (Vorkommensgebiet „5.2 Schwäbische und Fränkische Alb“ für autochthones Gehölzgut bzw. das Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“ für autochthones Saatgut; 8 40 Bundes-Naturschutzgesetz, BNatSchG) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig.“ (Stellungnahme Landratsamt)

15.1 Pflanzliste

		PFG 1	PFG 2	PfG 3
		ein- bis zweireihige Hecke	einreihige Hecke	Durchgrünung Baugebiet
großkronige Bäume				
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>			x
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>			x
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>			x
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>			x
Kugel-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> „Globosum“			x
Walnuss	<i>Juglans regia</i>			x
mittelkronige Bäume				
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>			x
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>			x
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>			x
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>			x
Essbare Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> var. <i>edulis</i>			x
Rot-Dorn	<i>Crataegus laevigata</i> „Paul's Scarlet“			x
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>			x



		PFG 1	PFG 2	PfG 3
		ein- bis zweireihige Hecke	einreihige Hecke	Durchgrünung Bau-gebiet
Obsthochstämme, alte einheimische/regionaltypische Sorten (s. u.)				x
Sträucher				
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	x	x	x
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	x	x	x
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	x	x	x
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	x	x	x
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	x	x	x
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	x	x	x
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	x	x	x
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	x	x	x
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	x	x	x
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	x	x	x
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	x	x	x

Liste alter regionaltypischer Obstbaumsorten

Apfel: Antonowka, Borowinka, Danziger Kant, Französische Goldrenette, Holsteiner Cox, Jakob Lebel, Jakob Fischer, Gewürzluige, Oberländer Himbeerapfel, Krügers Dickstiel, Rosenapfel vom Schönbuch, Landsberger Renette, Pilot, Roter Boskoop, Topaz, Zabergäurennette, Schafsnase.

Birne: Conference, Doppelte Phillipsbirne, Gute Luise, Köstliche von Charneu, Kongreßbirne, Stuttgarter Gaißhirtle.

Süßkirsche: Büttners Rote Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche, Kordia, Oktavia, Regina, Sunburst (selbstfruchtbar).

Sauerkirsche: Gerema, Karneol

Zwetschge/Reneklode: Graf Althans Reneklode, Hanita, Hauszwetschge, Katinka, Zimmers Frühzwetschge.

Wildobst: Felsenbirne, Kornelkirsche, Kirschpflaume, Wildkirsche, Zibarte



Saatgut	M1 Dachbegrünung	PfG 3 Durchgrünung Baugebiet
„Klimarasen“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig		x
„18 Dachbegrünung“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig	x	

16. Interne Ausgleichsmaßnahmen (§9 Abs. 1a BauGB)

Der erforderliche Ausgleich wird durch folgende interne Maßnahme geschaffen:

extensive Begrünung aller Flachdächer und flach geneigter Dächer bis 10 °

Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen. Von der Begrünung ausgenommen sind Vordächer und frei stehende Überdachungen. Eine Kombination der Dachbegrünung mit Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen ist zulässig.

Dabei ist zur Herstellung von Retentionsraum/Abflussverzögerung bei einer Substratstärke von mindestens 10 cm, bei Garagen und Carports von mindestens 8 cm vorzusehen. Die Flächen sind mit einer geeigneten Saatgutmischung anzusäen oder mit Substratmatten anzulegen und extensiv zu pflegen. Bei Bedarf muss die Fläche gewässert werden.

17. Konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF Maßnahmen (§9 Abs. 1a BauGB)

Anbringen von künstlichen Quartier- und Nisthilfen in der näheren Umgebung:

- Sperlings-Fassadenquartier Typ 3SP (Fa. Schwegler) -> Montage an Gebäude
- Nisthöhle Typ 1B Einflugsdurchmesser 32mm (Fa. Schwegler) -> Montage an Baum.
- Fledermausspaltenkasten (z.B. Fa. Hasselfeld Typ FGRK-KF, oder Dt. Wildtierstiftung 2-kammriger FK) -> Montage an Gebäude.



II. Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Folgende Dachformen sind zulässig

- Satteldach (SD)
- Zeltdach (ZD)
- Walmdach (WD)
- Pultdach (PD)
- versetztes Pultdach (vPD)
- Flachdach (FD)

Folgende Dachneigungen sind zulässig:

- 20° - 42° bei Satteldach (SD), Zeltdach (ZD), Walmdach (WD)
- bis einschließlich 20° bei Pultdach (PD), versetztes Pultdach (vPD)
- bis einschließlich 5° bei Flachdach (FD)
- Bei Flachdächern (FD) ist eine bautechnisch bedingte Neigung von bis zu 5° zulässig, diese ist jedoch in Form einer Attika in einheitlicher Höhe optisch zu verblenden.

1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Dachaufbauten sind vom Ortgang, der Traufe und dem First mind. 1,00 m abzurücken.

Solarenergieanlagen:

Solarenergieanlagen dürfen ohne Abstand zum Ortgang, Traufe und First ohne Längenbegrenzung errichtet werden, jedoch die Abmessungen des Dachs nicht überschreiten. Solarbäume (Solaranlagen an/auf Masten) auf Dächern sind unzulässig.

1.3 Dachdeckung

Materialien und Färbung:

Glänzende, grelle oder reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer besonderen Genehmigung.

Es dürfen keine kupfer-, zink- oder bleigedeckten Metalldächer errichtet werden. Ausnahmen bilden beschichtete Metalldächer und solche mit feuerverzinnem Kupferblech (TECU-Zinn).

Begrünung von Flachdächern:

Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Die extensive Begrünung hat eine Mindestsubstratstärke von 10 cm aufzuweisen.

2. Werbeanlagen (§ 11 und § 74 (1) LBO)

Werbeanlagen mit wechselndem und / oder bewegtem Licht sowie sich ändernden Farbverläufen und wechselnden Folien sind generell unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und zwar im Bereich des Erdgeschosses bis zur Oberkante Brüstung des 1. Obergeschosses. Je Unternehmen ist nicht mehr als eine



Werbeanlage zulässig. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf 1/3 der Gebäudelänge und die Höhe von 0,6 m nicht überschreiten.

3. Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

3.1 Versiegelungsgrad von Hofflächen, Stellplätzen, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie Fußwegen

Hofflächen, offene Stellplätze, Garagen- und Stellplatzzufahrten sowie innerhalb von Grünflächen liegende Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster oder Schotterrasen) bzw. mit breitflächiger Versickerung des Niederschlagswassers herzustellen.

3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Auffüllungen sind bis höchstens 1,00 m auf natürlichem Gelände zulässig.

3.3 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 (1) 3 LBO)

An der Grenze zu öffentlichen Flächen sind Einfriedungen mit einem Grenzabstand von 0,50 m und bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m als Zäune, Mauern und Hecken zulässig. Stützbauwerke mit mehr als 1,00 m sichtbare Höhe sind nicht zulässig. Sichtfelder sowie Nachbarrechte sind zu beachten.

3.4 Freiflächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen, Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen - siehe Punkt 15.1 (Pflanzliste).

Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Nur Traufstreifen entlang von Gebäuden bis 0,50 m Breite sind zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen (§9 (6) und (6a) BauGB)

1. Anbauverbotszone

Gemäß § 9 Fernstraßengesetz (Bundesstraßen) sind im Abstand von 20 m keine baulichen Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen (alle Teile) nach §§ 14 und 23 BauNVO, usw. sowie für verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO.

2. Bodenfunde (§ 20 DSchG)

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§20 DSchG).



Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

3. Erdaushub (§ 4 (1) und (2) BodSchG)

Der Erdaushub aus der Baugrube ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Dabei ist humoser Oberboden und Unterboden zu trennen, nicht zu vermischen und getrennt wieder einzubauen.

Fallen zu hohe Mengen Erdaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Wiederverfüllung auf andere Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Altlasten

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen werden, ist der Fachbereich Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landratsamtes zu verständigen.

Bodenschutz

Es wird auf die Berücksichtigung der Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Boden (§ 4 BodSchG, §§ 1, 202 BauGB, §§ 1, 2, NatSchG), sowie die Beachtung der Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums BW „Erhaltung fruchtbarer und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahme“ hingewiesen.

Beim Um- oder Zwischenlagern von Bodenmaterial sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Hierzu sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten (8 6 Abs. 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV).

Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten und sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden, um Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu vermeiden.

Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW anzuwenden. Schwerpunktmäßig sollen Maßnahmen, wie z. B. Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz, ausgewählt werden, die eine Aufwertung für die Bodenfunktionen bedeuten.

Sollte für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 (3) Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragsstellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.

Für verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist gemäß § 3 Abs. 4 Neues Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiwG) der zuständigen Abfallrechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.



Es wird gem. §3 Abs. 3 LKreiWiG (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen) bei den zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.

4. Mineralische Abfälle

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist (§ 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz, LKreiWiG). Eine fehlende Berücksichtigung des Erdmassenausgleiches kann unter Umständen zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes aufgrund eines Abwägungsfehlers (Abwägungsausfalls) führen. Der Erdmassenausgleich ist als zu prüfender Belang bei der Planungsabwägung/dem Planungsermessen gemäß BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen.

5. Wasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutzzone III der Grundwassererfassungen im Brenztal. Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nr. 5 1-WR VI 704/1 ist zu beachten.

Eine Wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt einzuholen.

Hinweise:

Erdarbeiten, Erdaufschlüsse und Bohrungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind anzeigepflichtig. Ein Anzeigeformular kann auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim unter dem Begriff „Bohranzeige“ heruntergeladen werden und ist üblicherweise vom beauftragten Ingenieurbüro bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Brunnen oder Wärmepumpen z. B. für die Gebäudebeheizung sind in den Wasserschutzgebietszonen I, II und III verboten und nicht genehmigungsfähig. Es gilt allgemein der Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, WHG): Stoff dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass von abgestellten Fahrzeugen und Maschinen durch den Verlust von Schmierstoffen, Hydraulikölen oder Treibstoffen keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.

Es dürfen keine Materialien verwendet werden, deren auswaschbare Bestandteile eine Verunreinigung oder sonstige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen. Das Versickern von Abwässern aus der lokalen Zement- bzw. Betonverarbeitung ist verboten.

Anfallendes Abwasser auf Baustellen ist über die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten oder zu sammeln und anderweitig einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Unfälle sind unverzüglich dem Landratsamt Heidenheim, untere Wasserbehörde, Tel.



07321/321-1308 zu melden. Ist im Zuge der Bauarbeiten eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig, bedarf diese einer wasserrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Heidenheim, untere Wasserbehörde (Kontakt: Wasserwirtschaft@Landkreis-Heidenheim.de).

Ein Umgang oder die Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Alle am Bau Beteiligten sind vor Beginn der Maßnahme darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in der WSZ III eines Wasserschutzgebiets stattfindet. Sie sind über die Auflagen zu unterweisen.

6. Löschwasserrückhaltung bei gewerblich genutzten Flächen

Bei gewerblich genutzten Flächen ist im Rahmen des brandschutztechnischen Gutachtens ein Löschwasserrückhaltekonzept VDS2557 (Leitfaden „Planung und Einbau von Löschwasser Rückhalteeinrichtungen“) vorzulegen.

7. Starkregen

Prinzipiell jede Bebauung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar.

Dem Bauherrn wird empfohlen sich über das Risiko vor Ort zu informieren und eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Der Bauherr hat sich gegen eine Überschwemmung zu schützen. Informationen hierzu finden sich im Internet unter: www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de, www.starkgegenstarkregen.de

Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf durch das geplante Bauvorhaben der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser nicht so verändert werden, dass benachbarte Grundstücke dadurch Nachteile haben. Daher muss für Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche ab 800 m² der Nachweis gemäß DIN 1986-100 geführt werden, dass die Niederschläge eines Starkregenereignisses (30-jähriges-Regenereignis) auf dem Grundstück zurückgehalten werden können. Die Planung wird auch für kleinere Flächen empfohlen, um Schäden auf benachbarten Grundstücken zu vermeiden. Entsprechend detaillierte Planungen sind dem Antrag beizulegen. Für eventuell entstehende Schäden an benachbarten Grundstücken (oder auch am eigenen Grundstück) haftet der Grundstückseigentümer.

8. Vogelschlag

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung des Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen, wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien, notwendig.

Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG wird ausdrücklich hingewiesen.